

6  
4

23. Die Entlohnung der unter den Reichstarifvertrag fallenden Stundenarbeitnehmer erfolgt nach folgender Einteilung und prozentualer Staffelung:

### I. Gehilfen.

	vom Spitzenlohn
a) im 1. Gehilfenjahre . . . . .	65 Proz.
b) im 2. Gehilfenjahre . . . . .	70 "
c) im 3. Gehilfenjahre . . . . .	78 "
d) im 4. Gehilfenjahre . . . . .	87 "
e) nach dem 4. Gehilfenjahre . . . . .	93 "
f) nach dem 4. Gehilfenjahre und über 24 Jahre alt 100	"

Bei einer längeren als dreijährigen Lehrzeit verkürzt sich die Zugehörigkeit zum 1. Gehilfenjahre entsprechend der längeren Lehrzeit.

### II. Arbeiterinnen.

Unter 16 Jahren:

a) im 1. Berufsjahre . . . . .	26 Proz.
b) im 2. Berufsjahre . . . . .	33 "

Ungeübte über 16 Jahre:

a) im 1. Halbjahr . . . . .	33 Proz.
b) im 2. Halbjahr . . . . .	40 "

Gelernte Arbeiterinnen,

die nachweislich mindestens 1 Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren:

a) im 1. Jahr in dieser Gruppe . . . . .	47,5 Proz.
b) im 2. Jahr in dieser Gruppe . . . . .	52,5 "
c) nach dem 2. Jahr in dieser Gruppe . . . . .	60,0 "

Arbeiterinnen, die mit Bronzieren beschäftigt werden, erhalten auf ihren tarifmäßigen Lohn einen Aufschlag von 10 Proz.

### III. Ungelernte Arbeiter.

Die Entlohnung solcher Arbeiter bleibt freier Vereinbarung vorbehalten.

### V. Ortsklassen.

Es sind 6 Ortsklassen gebildet. Die Errechnung der Stundenlöhne für die Ortsklassen erfolgt nach folgender prozentualer Staffelung:

Ortsklasse I . . . . .	100 Proz.
" II . . . . .	97 "
" III . . . . .	92 "
" IV . . . . .	88 "
" V . . . . .	84 "
" VI . . . . .	80 "